

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 10 (1930-1931)
Heft: 9

Artikel: Die Aufgabe sozialdemokratischer Juristen
Autor: Farbstein, D.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-330656>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ROTE REVUE

SOZIALISTISCHE MONATSSCHRIFT

HERAUSGEBER: SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ

Die Aufgabe sozialdemokratischer Juristen.

Von Nationalrat Dr. D. Farbstein*.

Als im Dezember sich in Bern eine Reihe sozialdemokratischer Juristen versammelte mit der Absicht, eine sozialdemokratische juristische Vereinigung zu bilden, da schrieb ein bürgerliches Blatt von «sozialdemokratischer Jurisprudenz». Gibt es, wird man fragen, eine sozialdemokratische Jurisprudenz, zum Unterschied von der bürgerlichen? Oder gibt es nur eine, die einheitliche Jurisprudenz, wie es nur eine Astronomie, eine Physik, eine Chemie und keine bürgerliche und sozialistische Astronomie, Physik und Chemie gibt. Man könnte diese Frage beantworten mit dem Hinweis auf das Vorgehen der bürgerlichen Parteien selber. Die bürgerlichen Parteien wählen nicht nur ihre Vertreter in die gesetzgebenden Behörden nach Parteien, sondern auch die Richter werden von ihnen nach Parteien gewählt. Die Konservativen wollen ihre Vertreter in den Gerichten, die Freisinnigen die ihrigen und die Bauern Anhänger der Bauernpartei. Es ist doch kaum anzunehmen, daß dies nur deswegen geschieht, um dem einen oder andern Parteigenossen eine mehr oder weniger gut besoldete Stelle zu verschaffen. Es geschieht, damit die Anhänger der betreffenden Partei ihre Ideen verwirklichen. Der Konservative soll in konservativem Sinne, der Freisinnige in freisinnigem Sinne die Jurisprudenz beeinflussen. Unbewußt anerkennt das Bürgertum den Grundgedanken der materialistischen Geschichtsauffassung, die es sonst bekämpft. Die Gesamtheit der Produktionsverhältnisse — erklärte Marx — bildet die ökonomische Struktur der Gesellschaft, die reale Basis, worauf sich ein juristischer und politischer Ueberbau erhebt. Der von den ver-

* Nach einem in der Hauptversammlung der Vereinigung sozialdemokratischer Juristen in der Schweiz gehaltenen Referat.

schiedenen bürgerlichen Parteien erstrebte juristische Ueberbau soll als Basis die Produktionsverhältnisse dieser verschiedenen bürgerlichen Parteien haben. Nur von diesem Gesichtspunkte ausgehend, ist der Kampf zu verstehen, der sich innerhalb des Bürgertums selber und zwischen dem Bürgertum und der Sozialdemokratie abspielt, sobald Richterwahlen oder politische Wahlen in Betracht kommen. Jede Gruppe will für den juristischen und politischen Ueberbau als Basis die Gesamtheit ihrer Produktionsverhältnisse haben. Es ist schwierig, keine Satire zu schreiben. Die Konservativen, die Bauern und die Manchestermänner — unbewußte Anhänger der materialistischen Geschichtsauffassung.

Wir Sozialdemokraten sind nicht unbewußte, sondern bewußte Anhänger der materialistischen Geschichtsauffassung. Es wird aber von vielen Leuten, die keine Ahnung von dieser Lehre haben, so viel Unrichtiges geschwätzt, daß es notwendig ist, den Grundgedanken der materialistischen Geschichtsauffassung genau zu präzisieren. Es soll nicht wieder in irgendeinem bürgerlichen Blatte heißen, daß die sozialdemokratischen Juristen der Schweiz zusammengekommen seien, um Egoismus und Materialismus zu predigen, und daß sie nur an den Bauch denken. Die Marxsche Geschichtsauffassung hat ihren klassischen Ausdruck in dem Vorwort gefunden, mit dem Marx seine Kritik der politischen Oekonomie einleitet. Es heißt dort:

«In der gesellschaftlichen Produktion ihres Lebens gehen die Menschen bestimmte, notwendige, von ihrem Willen unabhängige Verhältnisse ein, Produktionsverhältnisse, die einer bestimmten Entwicklungsstufe ihrer materiellen Produktionskräfte entsprechen. Die Gesamtheit dieser Produktionsverhältnisse bildet die ökonomische Struktur der Gesellschaft, die reale Basis, worauf sich ein juristischer und politischer Ueberbau erhebt und welcher bestimmte gesellschaftliche Bewußtseinsformen entsprechen. Die Produktionsweise des materiellen Lebens bedingt den sozialen, politischen und geistigen Lebensprozeß überhaupt. Es ist nicht das Bewußtsein der Menschen, das ihr Sein, sondern umgekehrt ihr gesellschaftliches Sein, das ihr Bewußtsein bestimmt. Auf einer gewissen Stufe ihrer Entwicklung geraten die materiellen Produktionskräfte der Gesellschaft in Widerspruch mit den vorhandenen Produktionsverhältnissen oder, was nur ein juristischer Ausdruck dafür ist, mit den Eigentumsverhältnissen, innerhalb deren sie sich bisher bewegt hatten. Aus Entwicklungsformen der Produktivkräfte schlagen die Verhältnisse in Fesseln derselben um. Es tritt dann eine Epoche sozialer Revolution ein. Mit der Veränderung der ökonomischen Grundlage wälzt sich der ganze ungeheure Ueberbau langsam oder rascher um.»

Man sieht, daß die materialistische Geschichtsauffassung nichts mit dem vulgären Materialismus, geschweige mit Egoismus Gemeinsames hat. Die materialistische Geschichtsauffassung macht lediglich die juristischen und politischen Begriffe einer bestimmten Periode von der Gesamtheit der Produktionsverhältnisse dieser Periode abhängig. Sobald man diese Theorie

akzeptiert, sieht man, welchen Einfluß die wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Entwicklung des Rechtes haben, und es ist sofort klar, daß die Kenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse für den Juristen eine absolute Notwendigkeit ist. Stammler (Wirtschaft und Recht, S. 507) teilt die Juristen in zwei Gruppen. Er unterscheidet den Juristen als philosophisch denkenden Menschen vom Juristen als Techniker. Dem Juristen als philosophisch denkenden Menschen geziemt die Frage, ob das Gebot so, wie es ist, auch sein sollte; dem Juristen als Techniker ist die begrenzte Aufgabe der praktischen Durchführung bestimmter Rechtsordnungen gegeben. Der Jurist als philosophisch denkender Mensch, das heißt der Gesetzgeber, wie er sein sollte, oder der Mann von juristischem Wissen, der die Materialien für gesetzgeberische Arbeiten liefert, soll und muß neben einem allgemeinen und Spezialwissen mit den Produktionsverhältnissen vertraut sein, die die wirtschaftliche Basis des juristischen Ueberbaus der Gesellschaft bilden. Die erste und vornehmste Aufgabe eines sozialdemokratischen Juristen wird die sein: Selbstbildung zur gründlichen Erkenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse der Vergangenheit und der Gegenwart.

Es wird leider von den Juristen dem Studium der wirtschaftlichen Fragen nicht so viel Aufmerksamkeit gewidmet, wie es sein sollte. Vom Mediziner verlangt man eine gründliche Kenntnis der Anatomie, der Physiologie, der Embryologie und der übrigen Naturwissenschaften. Vom Juristen wird hauptsächlich die Kenntnis des Rechtes im technischen Sinne des Wortes verlangt. Nationalökonomie und Statistik, Finanz- und Sozialwissenschaft, Wirtschaftsgeschichte werden, wenn nicht gänzlich vernachlässigt, so doch nicht so gründlich studiert. Wir sozialdemokratischen Juristen haben die Pflicht, dafür zu sorgen, daß unsere Juristen neben dem Studium der formalen Rechtsbestimmungen in gleichem oder vielleicht noch in stärkerem Umfange Wirtschaftsfächer studieren. Sozialdemokratisch-juristische Vereinigungen sollen für dieses Studium eintreten und dasselbe fördern. Es soll so weit kommen, daß es keinen sozialdemokratischen Juristen gibt, der sich nur mit der Jurisprudenz im engeren Sinne des Wortes befaßt und die Wirtschaftsfächer vernachlässigt.

Der Jurist soll ein philosophisch denkender Mensch sein. Die Jurisprudenz kann aber auch nur Technik sein. Der Jurist, der nur die juristische Technik beherrscht, wird ein juristischer Banause werden. Der Jurist soll nicht nur über ein gutes allgemeines Wissen verfügen, sondern insbesondere das Gebiet der Sozialwissenschaften kennen und beherrschen. Er wird dann die Rechtsentwicklung begreifen und verstehen. Er wird sich Rechenschaft geben können, ob bestimmte Rechtsgebote den Verhältnissen entsprechen, ob sie bleiben sollen oder ob neue an deren Stelle treten müssen. Der sozialdemokratische

Jurist, der Diener einer Klasse, der wirtschaftliche Kämpfe führt, wird insbesondere die wirtschaftlichen Ereignisse kennen und verfolgen müssen.

Ist dieses Studium eine Pflicht des sozialdemokratischen Juristen, so soll auch den Juristen die genügende Zeit für ihre weitere Fortbildung gegeben werden. Es genügt nicht, wenn man einige Vorlesungen über Nationalökonomie oder Sozialpolitik gehört hat und man später diese Fächer vernachlässigt. Das wirtschaftliche Leben verlangt, daß derjenige, der sich mit Wirtschaftsfragen befaßt, jeden Tag seine Studien ergänzt, jeden Tag an seiner Fortbildung arbeitet. Es muß daher eine bestimmte Arbeitsteilung eintreten. Die Zahl der der Sozialdemokratischen Partei angehörenden Juristen ist nicht groß. Es ist begreiflich, daß sie von der Partei für Aemter, Agitation usw. in Anspruch genommen werden. Man soll aber nicht vergessen, daß es Aufgabe des sozialdemokratischen Juristen ist, sich das Rüstzeug zu verschaffen für den Kampf um das Recht für das Proletariat. Es soll daher denjenigen, die das Bedürfnis haben, theoretisch zu arbeiten, die Möglichkeit gegeben werden, von der allgemeinen Agitationsarbeit womöglich entlastet zu werden. Non multa, sed multum — nicht vielerlei, sondern viel. Der parlamentarische Kampf verlangt vom Kämpfer für ein neues Recht nicht nur das Studium der Weisungen und der Botschaften, sondern eine Beherrschung der Materie, mit der sich diese Botschaften befassen, und eine gründliche Kenntnis ihrer wirtschaftlichen Grundlagen.

Neben dieser Aufgabe des Selbststudiums und der weitem Entwicklung unserer Kenntnisse haben wir sozialdemokratischen Juristen noch andere Aufgaben. Dem Schweizerischen Juristenverein ist es zu verdanken, daß auf seine Anregung die Initiative zum Erlaß einer Reihe von Gesetzen ergriffen wurde. An einer jeden Tagung werden juristische Gegenstände wissenschaftlich behandelt. Was der Schweizerische Juristenverein für die allgemeine Entwicklung des Rechtes getan hat, sollen wir sozialdemokratischen Juristen als Organisationen, als eidgenössische Organisation, als kantonale Organisation, ja als Vereinigung der Landesorganisationen zu einer internationalen Organisation für die Rechtsentwicklung im sozialdemokratischen Sinne tun.

Schauen wir uns das Programm der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz an. Ueberall stoßen wir auf juristische Probleme. Sogar die Grundprobleme, das Problem der Demokratie, das Problem der Diktatur des Proletariats, sind, streng genommen, juristische Probleme. Wir können uns an Parteitagungen oder an Versammlungen nur allgemein mit diesen Fragen befassen. Ich würde es begrüßen, wenn an einer Tagung einer schweizerischen sozialdemokratischen Vereinigung ein gründliches theoretisches Referat, zum Beispiel über die Frage der

Diktatur des Proletariats, gehalten würde. Unsere Aufgabe als sozialdemokratische Juristen soll nicht nur die sein, den Kampf ums Recht mit dem Gegner zu führen, sondern auch in den eigenen Reihen über strittige Fragen oder sogar über Fragen, die als allgemein anerkannt gelten, Aufklärung zu bringen, oder wo es notwendig sein wird Kritik zu üben. Wir sollen Kämpfer fürs Recht, aber auch Aufklärer der Rechtsbegriffe sein.

Nehmen wir das Arbeitsprogramm der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz zur Hand, so ist dieses Arbeitsprogramm geradezu eine Fundgrube für juristische Probleme. Die Aufgabe einer schweizerischen sozialdemokratischen Juristenvereinigung soll sein, sich mit diesen Problemen zu befassen. Sehen wir uns nur den Abschnitt VIII des Arbeitsprogramms an, der sich mit Sozialpolitik, Arbeiterrecht und Arbeiterschutz, oder den Abschnitt IX, der sich mit Rechtspflege und Strafvollzug befaßt. Ich stelle mir die Tätigkeit der sozialdemokratischen juristischen Vereinigung der Schweiz so vor, daß an ihren Tagungen von hierzu bestellten Referenten Vorträge über einzelne der im Parteiprogramm und im Arbeitsprogramm der Partei erwähnten Probleme gehalten werden, mit anschließender Diskussion, und daß die Vereinigung nach dem Beispiel des Schweizerischen Juristenvereins Preisarbeiten über im Interesse des Proletariats liegende juristische Gegenstände ausschreiben wird. Hier werden wir teilweise auf Unterstützung seitens der Partei angewiesen sein, insofern unsere Mittel nicht genügen werden. Es wird auch notwendig sein, daß bestimmte Fragen gemeinsam mit den sozialdemokratischen Juristen des Auslandes gelöst werden. In Verbindung mit den internationalen Parteikongressen sollen internationale sozialdemokratische juristische Tagungen abgehalten werden. Ich will aber nicht mißverstanden werden. Die sozialdemokratischen Juristen sollen nicht die Einbildung haben, über der Partei zu stehen, sondern sie sollen die Gehilfen der Partei sein. Wie der Gerichtsexperte nur Gehilfe des Richters ist, und der Richter trotz einer entgegengesetzten Meinung des Experten in seinem Urteil souverän ist, soll auch der sozialdemokratische Jurist lediglich Gehilfe der Partei sein.

Die sozialdemokratischen Juristen haben außerdem eine weitere Aufgabe auf dem Gebiete der Auslegung des Rechtes. Der Anwalt und der Richter haben das Gesetz auszulegen. Sie dürfen freilich nicht über das Gesetz hinausgehen. Sie dürfen nicht den Rahmen des Gesetzes sprengen. Innerhalb des Gesetzesrahmens sind sie aber in der Auslegung frei. Das Gesetz muß ausgelegt werden. Neben der grammatischen Auslegung kennen wir die logische Auslegung. Hier haben Anwalt und Richter einen großen Spielraum. Sie werden in erster Linie die sittliche und soziale Aufgabe des Rechtes zum Bewußtsein bringen und den Zweck des Gesetzes, die Ratio legis, erforschen

müssen. «Jeder Ausleger», sagt Regelsberger, «muß sich gegenwärtig halten, daß er zwar Untertan des Gesetzes, aber zugleich Vermittler (Interpres) zwischen dem Gesetz und dem praktischen Leben ist. Er handelt daher in Erfüllung seiner Aufgabe, wenn er ein Gesetz nach der Anforderung des praktischen Lebens auffaßt und das Unangemessene im Zweifel als nicht gewollt behandelt.» So der Romanist Regelsberger, der sogar zur Bekräftigung seiner Meinung L 3 de officio iudicis zitiert.

Der Sozialdemokrat, der sich dessen bewußt ist, daß es keine ewigen und heiligen Gesetze gibt, daß die Gesetze leben und absterben, daß, um mit Marx zu sprechen, mit der Umänderung der ökonomischen Grundlage sich auch der juristische Ueberbau langsam oder rascher umwälzt, soll in der Auslegung der Gesetze der Interpres, der Vermittler, zwischen der absterbenden Gegenwart und der keimenden Zukunft sein. Der sozialdemokratische Gesetzesausleger soll neue Wege bahnen. Seine Auslegung soll Bausteine für den juristischen Ueberbau der Zukunft liefern.

Es gibt gewiß Rechtsbegriffe und Rechtsanschauungen, die allgemeine Geltung haben und über die kein Streit bestehen kann. Es gibt aber Rechtsanschauungen, insbesondere dort, wo es auf den Begriff der guten Sitte, der Billigkeit ankommt, wo die Meinungen sehr stark auseinandergehen, wo die Meinungen der Personen sehr stark beeinflußt werden von der Bevölkerungsklasse, der sie angehören. Der Richter, der Anwalt wird in einem solchen Falle die Weltanschauung seiner Klasse als die gegebene ansehen und in diesem Sinne sein Urteil fällen. Wir Sozialdemokraten haben auch bestimmte Anschauungen. Diese Anschauungen dürfen und müssen wir sogar zur Anwendung bringen, sobald wir die Gesetze auslegen. Wir dürfen uns nicht abschrecken lassen, wenn von einem oberflächlich denkenden politischen Gegner behauptet wird, daß wir dann Klassenjustiz treiben. Klassenjustiz ist immer da, wenn die Anschauung über Recht und Billigkeit von dem Milieu abhängig ist, dem der Urteiler angehört. Auch der bürgerliche Richter nimmt gar keine Rücksichten auf die Anschauung einer andern Klasse, wenn er in seinem Urteil bewußt oder unbewußt die Weltanschauung seiner Klasse zum Ausdruck bringt. Uebrigens haben schon die alten Römer das Recht als *ars boni et aequi*, als die Wissenschaft dessen, was recht und billig ist, definiert. Was recht und billig ist, hängt von der Weltanschauung desjenigen ab, der über Recht und Billigkeit zu entscheiden hat.

Der sozialdemokratische Jurist, der sozialdemokratische Richter oder Anwalt, der von Amts oder Berufs wegen Interpres, Vermittler, ist, wird die sittliche und die soziale Aufgabe des Rechtes, wie er sie auffaßt, zum Bewußtsein bringen. Ich erinnere nur an das große Gebiet des Strafrechtes, wo insbesondere die Ueberzeugung des Richters einen großen Spielraum

hat. Vom Zivilrecht will ich nur zwei einzelne Artikel des Obligationenrechtes zitieren, die Art. 20 und 21. Der Art. 20 OR. erklärt einen gegen die guten Sitten verstoßenden Vertrag als nichtig, der Art. 21 einen durch Uebervorteilung zustande gekommenen Vertrag als anfechtbar. Hier öffnet sich ein großes Arbeitsgebiet für den sozialdemokratisch denkenden und den sozialdemokratisch geschulten Richter und Anwalt. Was ist gute Sitte? Was ist wirtschaftliche Ausbeutung? Hierüber soll er sich aussprechen. Die mir jetzt zur Verfügung stehende Zeit ist zu kurz, um weitere Beispiele aus dem Zivil- oder Strafrecht zu zitieren. Es genügt, wenn ich auf die Begriffe des offenbaren Mißbrauchs eines Rechtes, auf Entscheidungen nach Recht und Billigkeit usw. verweise.

Die sozialdemokratischen Juristen sollen sich mit diesen Fragen nicht nur in der Praxis allein befassen, sondern sie sollen diese Probleme auch theoretisch bearbeiten und dazu beitragen, daß die Anschauungen der Sozialdemokratie immer mehr Anhänger finden. Mancher von uns, der seit Jahren in der Praxis steht, wird bezeugen können, daß juristische Ideen, für die wir vor 20 oder 30 Jahren allein gekämpft haben, jetzt auch in bürgerlichen Kreisen mehr oder weniger herrschende geworden sind. Ich erinnere mich, wie mich vor etwa 25 Jahren ein Kollege, ein sehr bekannter liberaler Jurist, wegen meines Auftretens für eine Aenderung der Praxis in einem bestimmten Falle als Anarchisten bezeichnete. Jetzt denkt er über die gleiche Frage fast so wie ich.

Die Aufgabe des sozialdemokratischen Juristen soll aber auch sein, in den eigenen Kreisen Aufklärung zu bringen über strittige Fragen, wo Unklarheit und Mißverständnisse bestehen. Mit einem Worte, Aufgabe der sozialdemokratischen Juristen soll sein, das Rüstzeug für den Kampf mit dem Gegner vorzubereiten, das Alte und Morsche zu kritisieren, beim Bau des Neuen mitzuarbeiten und in den eigenen Kreisen belehrend zu wirken.

Das sind die Aufgaben, die die sozialdemokratischen Juristen zu erfüllen haben. Die jetzt gegründete schweizerische sozialdemokratische Vereinigung soll die Erfüllung dieser Aufgaben fördern und unterstützen. Die Vereinigung soll keine Gewerkschaft sein. Sie soll auch nicht den Zweck haben, ihren Mitgliedern Klienten oder Aemter zu verschaffen. Sie soll eine Bildungsstätte der sozialdemokratischen Juristen der Schweiz werden. Sie soll auch ein näheres Zusammenarbeiten und ein öfteres Zusammenkommen der sozialdemokratischen Juristen außerhalb der Schweiz fördern. Es kann gar nicht nicht schaden, wenn wir sozialdemokratischen Juristen den Gedanken der Internationale fördern. Hie und da merkt man auch in sozialdemokratischen Kreisen eine Engherzigkeit, die in krassem Widerspruch zum Gedanken der Internationale steht. Die

sozialdemokratische Vereinigung soll auch in Verbindung mit den ausländischen Vereinigungen dort, wo es notwendig sein wird, das Weltgewissen gegen Rechtsbrüche und Brutalitäten diktatorischer Machthaber von rechts oder von links anrufen. Sie soll überall eintreten, wo es sich um Fragen des Rechtes und der Billigkeit handeln wird.

Und nun zum Schlusse noch ein Wort. Wenn ich von Juristen spreche, denke ich nicht nur an Personen, die einen juristischen Doktorhut haben. Es gibt Juristen, die keine Juristen sind, und es gibt Nichtjuristen, die bessere Juristen sind als mancher Doktor iuris. Unter Juristen verstehe ich alle, die sich mit juristischen Problemen ernsthaft befassen. Ich brauche nicht auf die genialen Persönlichkeiten von Marx und Lassalle hinzuweisen. Marx hat juristische Vorlesungen gehört. Er erklärte aber: «Mein Fachstudium war das der Jurisprudenz, die ich jedoch nur als untergeordnete Disziplin neben Philosophie und Geschichte betrieb.» Er hat als Dr. phil. mit einer Dissertation über die Philosophie Epikurs promoviert und war trotzdem einer der größten Rechts- und Sozialphilosophen der Neuzeit. Lassalle hat über Heraklit und das System der erworbenen Rechte geschrieben. In den Jahren der Führung der Hatzfeldprozesse, schreibt Oncken über Lassalle, ist dieser Kandidat der Philosophie zum ausgezeichneten Juristen erwachsen, ohne je fachmäßig juristisch vorgebildet zu sein. Wir kennen auch alle aus der Praxis Laienrichter, die viel bessere Richter sind als mancher studierte Jurist. Ich bin daher der Ansicht, daß unsere Vereinigung allen Parteigenossen offen sein soll, die sich ernsthaft mit juristischen Problemen befassen und die in der Jurisprudenz nicht nur eine Technik, sondern eine ars boni et aequi sehen. In diesem Sinne begrüße ich die Gründung einer sozialdemokratischen juristischen Vereinigung in der Schweiz.

Die Zürcher Eingemeindungs- und Finanzausgleichsfrage.

Von Jakob Grau, Redakteur, Zürich.

Am 12. Mai 1929 wurde im Kanton Zürich die *Eingemeindungsinitiative*, die die Verschmelzung von zwölf Vororten mit der Stadt Zürich, nämlich der Gemeinden Albisrieden, Altstetten, Schlieren, Oberengstringen, Höngg, Affoltern b. Zch., Oerlikon, Seebach, Schwamendingen, Witikon, Zollikon und Kilchberg, zum Zwecke hatte, mit 74,897 Nein gegen 59,214 Ja verworfen. Das gleiche Schicksal erlitt am 29. September 1929 die *Finanzausgleichsvorlage* mit 47,597 Nein gegen 42,879 Ja, die an Stelle der Eingemeindung einen Finanzausgleich zwischen der Stadt Zürich und ihren Vororten und zugleich einen kan-